jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/29 93/01/0701

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1993

Index

25/01 Strafprozess
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
StPO 1975 §14;

Rechtssatz

Die Mitwirkung des Asylwerbers bei der Inbrandsetzung einer Moschee ist ein kriminelles Delikt, das für sich allein keinen Anlaß bietet, aus diesem Grund drohende Verfolgungsmaßnahmen als solche iSd § 1 Z 1 AsylG 1991 anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010701.X02

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at